



Menschenrechte in christlicher Verantwortung

Die Kirchen in der DDR und
die Menschenrechte

VON GÜNTER KRUSCHE

Einige biographische Vorbemerkungen

Ich spreche aus der Perspektive eines Theologen aus der ehemaligen DDR, der sich als theologischer Lehrer und ab 1983 als Generalsuperintendent von Berlin im Rahmen der ökumenischen Aktivitäten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) für das Antirassismusprogramm, die Verwirklichung der Menschenrechte und das Friedensengagement der Kirchen eingesetzt hat. Von 1970 an war ich Vorsitzender des neugebildeten Ausschusses „Kirche und Gesellschaft“ des BEK und der Vorsitzende des Theologischen Studienausschusses des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (LWB) in der DDR, der die Studie *„Sorge um eine menschliche Welt. Normativität und Relativität der Menschenrechte“*¹ ausarbeitete. Ende der siebziger Jahre nahm ich an der Menschenrechtsarbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) teil und vertrat den BEK hin und wieder bei Sitzungen der Human Rights Advisory Group. In den Jahren nach 1983 hatte ich vor allem mit den Berliner Friedens- und Menschenrechtsgruppen zu tun, zuletzt auch mit Dissidenten und Ausreisewilligen. Gerade dadurch geriet ich mitten in die Auseinandersetzungen um die Identität kirchlichen Zeugnisses im Bereich der politischen Verantwortung, vor allem auch in Fragen der Menschenrechte. Als Berliner Generalsuperintendent war es meine Aufgabe, in Verhandlungen mit den staatlichen Stellen möglichst viel Spielraum für das Zeugnis der Kirche und damit auch für die Rechte von Minderheiten und Unangepassten zu schaffen, aber das war ohne Zugeständnisse und Kompromisse oft nicht möglich. Ich wollte vermitteln, doch manchmal fühlte ich mich eher als Prell-

bock zwischen den Fronten. Ich werde deshalb sehr hellhörig, wenn von außen und im Nachhinein von „Kumpanei“ (Besier²) die Rede ist.

1. Im Eintreten für die Menschenrechte waren wir uns der Spannung zwischen dem Auftrag der Kirche und dem Anspruch des Staates wohl bewusst.

Bei einer rückschauenden Bewertung der Aktivitäten des BEK im sozial-ethischen Bereich einschließlich der Menschenrechte muss m. E. *zwischen der Perspektive von außen und der Perspektive von innen unterschieden werden.*

Von außen, d.h. aus der Perspektive des Staates der DDR und seiner Regierung bestand stets ein großes Interesse an den ökumenischen Beziehungen der evangelischen Kirche, nachdem deutlich wurde, dass diese nicht zu verhindern waren. So dienten sie zunächst einmal dazu, die DDR in der Völkerfamilie präsent zu machen und – vor allem vor der diplomatischen Anerkennung der DDR – diesen Staat als kirchenfreundlich und nicht religionsfeindlich auszuweisen und damit für die Aufnahme in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, die Vertreter des BEK in der Ökumene für die diplomatische Anerkennung der DDR und ihre Aufnahme in die UNO einzusetzen.³ Dazu muss jedoch festgestellt werden, dass für viele Verantwortliche in der evangelischen Kirche⁴ der Gedanke einer Anerkennung der DDR in jenen Jahren durchaus vernünftig und akzeptabel erschien, zumal er auf der Linie der „neuen Ostpolitik“ lag, die gegen die sog. Hallstein-Doktrin zu Felde zog. Heute mag man das, wie z.B. Besier, als „Sozialdemokratismus“⁵ kritisieren; damals lag eine Anerkennung der DDR im Interesse der Friedenssicherung in Europa.

Darüber hinaus fanden bei vielen Gelegenheiten Versuche statt, die Haltung der Kirchenvertreter zu beeinflussen, besonders im Vorfeld großer ökumenischer Versammlungen. Oft bestanden diese Versuche freilich in nichts anderem, als die Sicht der DDR-Regierung zu bestimmten Problemen (diplomatische Anerkennung der DDR, Rassismus, Abrüstung, Helsinki-Prozess, Menschenrechte, Kampf gegen Kapitalismus etc.) vorzustellen oder die Situation in den zu besuchenden Ländern aus DDR-Sicht zu beschreiben. Dazu wurden hin und wieder Broschüren verteilt, die natürlich den „Klassenstandpunkt“ wiedergaben. Diese „Belehrungen“ wurden in der Regel als Pflichtübungen hingenommen und fanden wenig Beachtung.

Das inzwischen offengelegte Aktenmaterial zeigt freilich, dass von allen mit Kirche befassten Dienststellen – Staatssekretariat für Kirchenfragen, SED-Politbüro und Ministerium für Staatssicherheit (MfS) – umfangreiche „Konzeptionen“ oder „Maßnahmepläne“ angefertigt wurden. Aber der Kurs des BEK insgesamt ist davon nie beeinflusst worden. Selbst solche gezielten Hinweise wie der von Besier mitgeteilte vom 26. Oktober 1970 an Oberkirchenrat Pabst seitens des Staatssekretariats für Kirchenfragen, „die DDR-Kirchen müssten in dieser Hinsicht aktiver werden“⁶, werden nach dem Stand der Dinge als erleichternde Bestätigung, aber nicht als Auftragserteilung verstanden worden sein. Denn mit dem Selbstverständnis des BEK und seiner Gründer wäre es unvereinbar gewesen, von diesem und jedem anderen Staat Weisungen entgegenzunehmen. Außerdem wurde in dieser Zeit ohnehin schon Druck auf die Konferenz der Kirchenleitungen (in der DDR) „von unten“⁷ ausgeübt.

Neben den *Blick von außen* muss jedoch der *Blick von innen* treten. Diese Perspektive war und ist die entscheidende für den BEK. „*Es sollte ein methodischer Grundsatz für die zeitgeschichtliche Forschung über die Kirche in der DDR überhaupt sein, dass die beiden Aspekte unterschieden, jedoch in Korrelation zueinander interpretiert werden.*“⁸

Sicher gab es verschiedene Zugänge und unterschiedliche Grade der Zustimmung zu den sozialetischen Aktivitäten des Bundes⁹ in den Landeskirchen; aber zur Grundüberzeugung der Vertreter des BEK gehörte eben auch die Antithese zur Dritten Barmer These: „*Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.*“¹⁰

Aus diesem Grunde wäre eine bewusste und willentliche Übernahme der „herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen“ nie und nimmer konsensfähig gewesen. Im Unterschied zum ideologischen Anspruch der marxistischen SED herrschte in der evangelischen Kirche ja eine große Meinungsvielfalt. Das betraf auch die Einstellung zu den Menschenrechten. Immerhin gab es, zumindest in den Entscheidungsgremien des BEK, einen Grundkonsens in der Unterstützung und Bejahung des Antirassismusprogramms (ARP) des ÖRK. Für die Generation, welche die antisemitischen Exzesse in NS-Deutschland bewusst miterlebt hatte, war die Bekämpfung des Rassismus eine moralische Selbstverständlichkeit, verstärkt noch durch das Engagement Dietrich Bonhoeffers, dessen Erbe für den BEK überhaupt wichtig wurde. Über den Weg zur Überwindung

des Rassismus gingen aber die Meinungen weit auseinander, vor allem an der Gewaltfrage schieden sich die Geister. Zum Sozialismus und zur „Theologie der Befreiung“ gab es wohl unterschiedliche Einstellungen: Für Elisabeth Adler zum Beispiel waren die Berührungsängste in dieser Richtung sicher geringer als für Bischof Fränkel. Aber auch Bischof Schönherr gab nichts auf Befürchtungen, der Gleichklang von Formulierungen zwischen Christen und Marxisten zwingt zum Verschweigen eigener Erkenntnisse und Einsichten.

In einer – allerdings nicht unumstrittenen – Rede zum 30. Jahrestag der Befreiung am 8. Mai 1975 sagte Bischof Schönherr: *„Wenn es um eine gerechtere, friedlichere und freundlichere Welt geht, und wenn wir wissen, dass daran mitzuwirken Gottes Wille ist, dann brauchen wir die Grenzen der Ideologie nicht ernster zu nehmen als die gemeinsamen Aufgaben.“*¹¹

Für andere wieder war der Gleichklang mit den Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) so wichtig, dass sie lieber schweigen wollten als die Gemeinsamkeit mit ihr aufs Spiel setzen.¹² Andere Christen, vor allem in den Evangelischen Studentengemeinden (ESG) und beim Ökumenischen Jugenddienst (ÖJD), standen näher bei der sozialistischen revolutionären Position. Bei aller Polemik kam es jedoch nie zu einem gegenseitigen Absprechen des guten Willens oder gar des rechten Glaubens. Hier wurde etwas von der „gelingenden Pluralität“¹³, die der Ausschuss Kirche und Gesellschaft gefordert hatte, erfahrbar. Aber die „gelingende Pluralität“ wäre zerbrochen, wenn die Kirche nicht mehr „konkret unterscheidend“ (Werner Krusche) gesprochen und gehandelt hätte.

Das Problem von Veröffentlichungen jeder Art war ja immer, dass bei gedruckten Äußerungen ein Ritual der Genehmigungen ablaufen musste.¹⁴ Oft genügte schon ein Begriff, um die Genehmigung zu riskieren, so z.B. der Gebrauch des Wortes „Menschenrechte“ bis in die siebziger Jahre. Beim Antirassismusprogramm hatten wir bessere Karten als sonst. Deshalb wurde das ARP zu einem Aufhänger für die Menschenrechtsproblematik.

2. Mit der Beteiligung am Antirassismusprogramm (ARP) gewannen wir eine Argumentationsbasis für unser Menschenrechtsengagement.

Für die Evangelische Kirche in der DDR und ihre Glieder war das ARP ein „Lernfeld“ besonderer Art, es war ein Übungsfeld für Weltverantwortung, die aus dem Ernstnehmen des Evangeliums stammte. Für die SED und die Vertreter der DDR-Regierung mit ihrem simplen Schema von Freund-Feind-Denken, „Parteilichkeit“ genannt, blieb das ARP ambivalent: Auf der einen Seite ließ es sich tagespolitisch nutzen aufgrund der offenkundigen Übereinstimmung in bezug auf den Befreiungskampf gegen Apartheid und Ungerechtigkeit, auf der anderen Seite blieb die sozialetische Aktivität eine ständige Quelle der Beunruhigung, weil Kirche hier aus der Nische trat und damit den politischen Primat von Partei und Staat infrage stellte.

Besonders schwierig wurde die innerkirchliche Rezeption des ARP, wenn es zu scheinbar wörtlicher Übereinstimmung zwischen offiziellen Äußerungen in Politik und Presse und kirchlichen Aufrufen kam, wie z.B. bei der Ablehnung des Cabora-Bassa-Staudamm-Projektes. An dieser Stelle muss aber die Frage erlaubt sein, ob jede Übereinstimmung dieser Art vermeidbar oder gar kritikwürdig war. Das Staudamm-Projekt wie auch ähnliche Großprojekte wurden ja auch von den Afrikanern selbst und von Umweltschützern in der ganzen Welt abgelehnt, vor allem wegen ihrer verheerenden Folgen für die Umwelt. Und außerdem: Bedeutete jede Übereinstimmung mit Marxisten oder kommunistischen Regierungen einen Sündenfall für die Kirche, den es um jeden Preis zu vermeiden galt? War der Gerechtigkeitsaspekt, den der Sozialismus auf seine Fahnen geschrieben hatte, wirklich dem christlichen Menschenbild unangemessen? Diese Frage bleibt bestehen.

Immer wieder haben wir es erlebt, dass Christen aus der Dritten Welt nach unseren Erfahrungen in einem sozialistischen Land fragten, weil sie den Sozialismus damals als die bessere Alternative für sich sahen im Gegensatz zum herrschenden Zustand der Unterdrückung und Ausbeutung, ganz abgesehen von dem Apartheidsystem. Ist es überhaupt zulässig, die Perspektive von heute an die Verhältnisse von damals anzulegen? Denn wenn man allein aus dieser Perspektive urteilt, tut man den Handelnden von damals Unrecht, und wer bei der Suche nach der historischen Wahrheit allein den Aktenbergen vertraut, die die DDR produziert hat, übernimmt allein deren Perspektive und damit den Blick von außen.

Schon im ersten grundlegenden Beschluss der Konferenz der Kirchenleitungen (in der DDR) zum Antirassismusprogramm und in dem am 9. Januar 1971 formulierten Brief an den Generalsekretär des ÖRK, Dr. Blake, wird der Kampf gegen den Rassismus in den Zusammenhang der Menschenrechte gestellt.¹⁵ Aber die Menschenrechte wurden nicht nur nach außen im Sinne einer Legitimation des eigenen Engagements ins Feld geführt, sondern auch innerkirchlich argumentativ benutzt.¹⁶

Immer wieder findet sich in den einschlägigen offiziellen Äußerungen des BEK zum ARP der Verweis auf die Menschenrechte. Wie sich zeigen lässt, war dies ein besonderes Anliegen des Görlitzer Bischofs Fränkel. Aber er stand damit keinesfalls allein. Man gewinnt den Eindruck, dass durch die ständige Wiederholung fast gleichlautender Formulierungen auch die Öffentlichkeit, und das hieß damals in erster Linie der Staat, auf diesen Zusammenhang hingewiesen werden sollte.

Dazu muss man sich bewusst machen, dass das Wort „Menschenrechte“ zunächst in der DDR tabuisiert war. Es galt als ein „westlicher“ Begriff, der im Dienst des „Klassenfeindes“ gegen den Aufbau des Sozialismus gerichtet war. Denn nach marxistischer Auffassung besitzt der Mensch keine ihm von Natur oder gar von Gott zugestellten Rechte, sondern diese sind gesellschaftlich determiniert¹⁷ und werden dem Individuum von der jeweiligen Gesellschaft zuerkannt. Konsequenter sprach man daher von „sozialistischen Bürgerrechten“ bzw. „Grundrechten“, um sich von dem „bürgerlichen Verständnis“ der Menschenrechte abzugrenzen.

3. Der Helsinki-Prozess ermöglichte den Diskurs über die Menschenrechte in den Kirchen, in den Gemeinden und schließlich auch mit dem Staat.

Dass sich die DDR diesem Terminus auf Dauer nicht verschließen konnte, ist zum einen durch ihr Bemühen um die diplomatische Anerkennung und die Aufnahme in die UNO verursacht, zum andern dem 1972 einsetzenden Helsinki-Prozess für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zu verdanken. Natürlich wurde die Rezeption der Menschenrechte zu einer Notwendigkeit nach der Unterzeichnung der Helsinki-Schlussakte am 1. August 1975. In den siebziger Jahren dagegen war der Begriff Menschenrechte, vor allem wenn er nicht sozialistisch¹⁸ interpretiert wurde, noch verpönt. Später setzte sich eine differenzierte Sicht der Menschenrechte durch, ohne freilich die marxistische Grundposition¹⁹ aufzugeben.

Doch in den siebziger Jahren galt es noch als inopportun, die Menschenrechte zu propagieren. Da gab das ARP den willkommenen Rahmen für die gezielte Einführung des Begriffs ab. Zumindest in den vier Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) in der DDR (Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Greifswald) war in den Berichten über die V. Vollversammlung des LWB in Evian von Menschenrechten die Rede, weil die LWB-Vollversammlung eine vielbeachtete Menschenrechtsresolution²⁰ beschlossen hatte. Daraufhin hatte die neugebildete Studienkommission des LWB eine Studie über Menschenrechte ausgeschrieben, an der sich der Theologische Studienausschuss des Nationalkomitees des LWB in der DDR beteiligte. Sie wurde in den Jahren von 1971 bis 1973 erarbeitet und stellte den ersten Versuch dar, unter bewusster Aufnahme der Situation in der DDR die Menschenrechtsproblematik aufzuarbeiten und darzustellen – geschichtlich, philosophisch, theologisch, ethisch. Eine wichtige Entdeckung war dabei der Gedanke Luthers, Menschenrechte als „Rechte des anderen“ zu verstehen. Die Studie trug den bezeichnenden Titel: *„Sorge für eine menschliche Welt – Normativität und Relativität der Menschenrechte“*²¹.

Ein treffendes Beispiel für die Beunruhigung, die das Menschenrechts-Engagement der Christen für den Staat mit sich brachte, bietet Rudolf Mau in seiner Analyse der „Kirche im Sozialismus“²². Es geht dabei um die „Einschätzung“ der o.g. Menschenrechtsstudie des Theologischen Studienausschusses des Nationalkomitees des LWB in der DDR.

Die Studie wird von der Gutachterin, Frau Dr. Schumann-Pfützner, als ein Angriff auf die Positionen der SED angesehen. Die Studie bestreite die Führungsrolle der Arbeiterklasse und rede einer „Vermenschlichung des Sozialismus“ das Wort.

„Hinzu komme, dass sie auch noch wichtige marxistische Begriffe ‚verfälsche‘. Denn sie versehe solche Begriffe mit einer ‚biblisch-theologischen Verbrämung‘. Von ‚Parteilichkeit‘ rede sie im Sinne einer ‚Parteilichkeit Gottes‘ für ‚Notleidende und Unterprivilegierte unter konkreten gesellschaftlichen Bedingungen‘, und ‚Solidarität‘ verstehe sie als christliche ‚Solidarität im Zeichen des Kreuzes‘. Diese müsse ‚aus der Nähe‘ geschehen; deshalb könne der Kampf für die Menschenrechte in Südafrika nicht vom Kampf um sie in der DDR entbinden.“²³

Bemerkenswert ist, dass die marxistische Gutachterin klarer als innerkirchliche Kritiker auch aus der EKD erkannt hat, dass es sich bei der Übernahme marxistischer Begriffe wie Parteilichkeit und Solidarität um

eine Inanspruchnahme dieser Begriffe, um eine „Einwanderung“ in die Sprache der Umwelt, also um Kontextualisierung der Verkündigung handelte, nicht um bloße Adaption oder gar Unterwerfung. In der Sprache der Gutachterin gesagt, handelte es sich um den „Tatbestand der ‚ideologischen Diversion‘“²⁴, ein Umstand, der den an der Studie Beteiligten damals so nicht bewusst und von ihnen auch nicht beabsichtigt war.

Diese Reaktionen aus dem Hause des Staatssekretärs für Kirchenfragen waren negativer als erwartet. OKR Fritz Heidler, damals Leiter des Lutherischen Kirchenamts Berlin (Ost), erfuhr bei einem Besuch am 21. März 1974, die Studie sei „gegen die Innen- wie gegen die Außenpolitik der DDR gerichtet“²⁵. Es wurde also nicht nur die Inanspruchnahme marxistisch besetzter Begriffe wie „Solidarität“ und „Parteilichkeit“ moniert²⁶, sondern auch die inhaltliche Ausrichtung. Hätte die Studie lediglich dem marxistischen Verständnis der „sozialen Rechte“ zugearbeitet, wie Besier und andere Kritiker des Menschenrechtsprogramms des BEK der evangelischen Kirche in der DDR immer wieder vorhalten, wäre die Reaktion wohl anders ausgefallen.

4. Die Kirchen des BEK vertraten ein „ganzheitliches“ Verständnis der Menschenrechte, in dem der Individual- und der Sozialaspekt der Menschenrechte zusammengehalten wurden. Dadurch wurden sie in der Ökumene zu Gesprächspartnern, vor allem für die Kirchen der Dritten Welt.

Auch in den Gesprächen mit der EKD war nicht die „Alternative soziale versus individuelle Menschenrechte“ bestimmend, wie Oberkirchenrat Lingner gegenüber Bischof Schönherr befürchtete²⁷, sondern der Versuch, die beiden Aspekte (Individual- und Sozialaspekt) zusammenzuhalten. Damit kommen wir zum Kern des in den Kirchen des BEK erarbeiteten Menschenrechtsverständnisses:

„Die klassischen Menschenrechtsverständnisse der sog. ‚Ersten‘, ‚Zweiten‘ und ‚Dritten Welt‘ ... verhalten sich ja nicht so ausschließlich zueinander, dass ihre Vermittlung nicht denkbar und erfahrbar wäre. Denn in keinem der – freilich nur formalhaft – gekennzeichneten Verständnisse fehlt ja keiner der daneben genannten Aspekte völlig. Nur wird dies in der jeweils gegebenen Situation oft übersehen und unterdrückt, keineswegs jedoch völlig geleugnet.“²⁸

Von dieser Sicht gingen wir damals aus und stießen damit auch auf Verständnis bei westdeutschen Menschenrechtsexperten wie Professor Ulrich

Scheuner.²⁹ Übrigens war das „ganzheitliche“ Menschenrechtsverständnis schon nach der Vollversammlung von Evian in der Menschenrechtsarbeit des LWB seit 1970 entwickelt worden³⁰, an der die Heidelberger Theologen Heinz Eduard Tödt und Wolfgang Huber stark beteiligt waren³¹. Als im BEK eine Arbeitsgruppe Menschenrechte³² gegründet wurde, griff man u.a. auf Mitarbeiter an dieser Studie³³ zurück.

Aus allen diesen Gründen darf man die ständige Erwähnung der Menschenrechte im Rahmen des ARP nicht nur als eine bloße Wiederholung einer approbierten Formel ansehen, sondern als *die ständige Erinnerung an ein Anliegen. Dass im Zuge der Menschenrechtsarbeit im BEK das westliche Verständnis der Menschenrechte in Richtung auf ein „ganzheitliches Verständnis“ transzendiert wurde, war zu einem Teil sicher die Folge der Auseinandersetzung mit dem sozialen Menschenrechtsverständnis der Marxisten; vor allem aber war es auch dem Eingehen auf den Ruf nach Gerechtigkeit in den Ländern der Dritten Welt zu verdanken.*

5. Die ÖRK-Konsultation von St. Pölten war ein Höhepunkt und Impulsgeber für das Menschenrechts-Engagement der Kirchen in der DDR, vor allem durch die Erarbeitung der sog. Basisrechte.

Durch die Beteiligung an der Menschenrechtskonsultation des ÖRK in St. Pölten vom 21. bis 26. Oktober 1974³⁴ erfuhr das Nachdenken über ein umfassendes Menschenrechtsverständnis noch einmal wichtige Impulse.³⁵ „St. Pölten gab uns als Leitfaden einen Katalog von Basisrechten, dessen Unverzichtbarkeit den harten Kern christlicher Menschenrechtsforderung bedeutete.“³⁶

Die Formulierungen von St. Pölten über die „Basisrechte“, die individuelle und soziale Menschenrechte übergreifen³⁷, lagen ganz auf der Linie des BEK. Die Bemühungen im ÖRK waren von der Menschenrechtsdiskussion in den beiden konfessionellen Weltbünden, Lutherischer Weltbund (LWB) und Reformierter Weltbund (RWB)³⁸, begleitet gewesen, die sich ebenfalls dieser Fragen angenommen hatten. Im Vorfeld der VI. Vollversammlung des LWB hatte es neben der Diskussion über „Konfessionelle Integrität“³⁹ eine Reihe von Konsultationen über die Menschenrechte gegeben⁴⁰, die um die Vermittlung von Freiheits- und Gleichheitsrechten rangen: „*Freiheit (Unverfügbarkeit der Person), Gleichheit (Sozialität der Person) und Teilhabe sind keine einander widersprechenden Rechte, son-*

dern bilden zusammengehörende Sachmomente bei der Formulierung und Verwirklichung der Menschenrechte.“⁴¹

Obwohl diese Überlegungen – institutionell gesehen – nur die vier Mitgliedskirchen des LWB in der DDR (Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Greifswald) betrafen, war eine Wechselwirkung zwischen BEK- und LWB-Studien unvermeidlich, schon aufgrund personeller Überschneidungen in den Gremien.⁴²

Doch auch aus sachlichen Gründen wurde der Zusammenhang zwischen Antirassismusprogramm und Menschenrechten immer festgehalten. Denn Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen verstößt nach allgemeiner Überzeugung gegen fundamentale Menschenrechte, und zwar sowohl gegen die Freiheits- wie gegen die Gleichheitsrechte. Ob man nun die Menschenrechte naturrechtlich oder geschichtlich begründet, in jedem Fall eignet jedem Menschen eine unverlierbare Würde, die durch die Rassentrennung beeinträchtigt wird. Es ist verständlich, dass sich für die Generation der damals Verantwortlichen Erinnerungen an die Auseinandersetzungen mit der „Deutschen Christen“-Theologie in der Hitlerzeit nahelegten.

Das ganzheitliche Verständnis der Menschenrechte eröffnete jedoch auch die Möglichkeit, ins Gespräch mit dem marxistischen Verständnis der Menschenrechte zu kommen. Von dem Begriff der „Annahme des Menschen durch Gott“ ausgehend, kann auch das Insistieren des Sozialismus auf dem sozialen Aspekt als Anfrage und Herausforderung gewürdigt werden:

*„In seinem Eintreten für die Menschenrechte wird der Marxismus unter den gegebenen ökonomisch-sozialen Verhältnissen im Weltmaßstab zu einer Anfrage und Herausforderung an die Christen, die in ihrem Eintreten für das Recht des Menschen in der Vergangenheit der gegenseitigen Bezogenheit von Individuum und Gesellschaft oft nicht genügend Beachtung geschenkt, vielmehr den Individualaspekt einseitig betont haben.“*⁴³

Gerade im ökumenischen Dialog war die Spannung zwischen Universalität und Partikularität der Menschenrechte zu beachten. Die Menschenrechte sind wohl universal, aber ihre Verwirklichung geschieht empirisch im Partikularen. Das heißt also: Keine Seite kann für sich die volle Verwirklichung der Menschenrechte in allen Aspekten beanspruchen. Dann – so war unsere Meinung – muss auch auf „die Selbstrechtfertigung durch den Hinweis auf die Defizite der jeweils anderen Seite“ verzichtet werden.

„Die von Politikern gern geübte Praxis („Haltet den Dieb!“) findet ihre Entsprechung auch im ökumenischen Dialog. Nichts aber hindert die Hör-

und Lernbereitschaft der jeweiligen Gesprächspartner so sehr wie die pejorative Komponente in der Kritik. Statt dessen wird es nötig sein, im Wissen um die Partikularität des jeweils zu Verwirklichenden Wege zu ‚mehr Menschlichkeit‘ im Rahmen und im Namen einer umfassenderen Gemeinschaft aufzuspüren, d.h. im Bereich des Möglichen mehr Möglichkeiten aufzuspüren im vollen Wissen um die Begrenztheit menschlicher Möglichkeiten schlechthin.“⁴⁴

Natürlich spielten bei der Verknüpfung von Antirassismusprogramm und Menschenrechten auch politische Überlegungen eine Rolle. Der Rekurs auf die Menschenrechte war eine Möglichkeit, das Eintreten für das ARP gegenüber der Idee des Klassenkampfes und des „sozialistischen Internationalismus“ abzugrenzen. Gerade durch diese Begründung (neben dem Eintreten für Notleidende und Unterdrückte) war es möglich, in Gelassenheit den Vorwurf zu ertragen, hier werde „Staatsnähe“ gesucht. Viel wichtiger aber war, dass auf diese Weise dem Staat signalisiert wurde, dass die Kirche nicht bereit war, die Menschenrechte aus ihrem Wortschatz zu streichen, und daß sie sie notfalls auch im eigenen Lande einzuklagen gewillt war. Die „Unteilbarkeit der Menschenrechte“⁴⁵ wurde ein wesentlicher Aspekt im Menschenrechtsengagement des BEK nach der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki am 1. August 1975⁴⁶.

6. Die Mitgliedskirchen des BEK beteiligten sich nach der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki an dem Programm für die Verwirklichung der Menschenrechte im Bereich der Helsinki-Schlussakte und an den KSZE-Nachfolgekonferenzen. Dabei ging es in zunehmendem Maße um die Verwirklichung individueller Menschenrechte (Korb III).

Die Arbeitsgruppe Menschenrechte des BEK, der übrigens auch ein Vertreter der Freikirchen angehörte, begleitete den Helsinki-Prozess bis zur Wende.⁴⁷ Sie beriet die Konferenz der Kirchenleitungen (in der DDR) in Menschenrechtsfragen, sie machte Personalvorschläge für die Beteiligung des BEK an den Nachfolgekonferenzen, sie arbeitete Stellungnahmen zu Menschenrechtsfragen vor. Von 1984 an fanden im Auftrag der Konferenz der Kirchenleitungen (in der DDR) die „Choriner Gespräche“⁴⁸ statt, die, ausgehend von den ökumenischen Impulsen, als Multiplikatorenkonferenzen nicht nur in die Kirchen aus dem BEK hineinwirkten, sondern ökumenische Beteiligung fanden.

Die Mitgliedskirchen des BEK gingen jedoch auch offensiv in Menschenrechtsfragen vor. Bei allen nur möglichen Gelegenheiten, z.B. bei Besuchen offizieller Vertreter ausländischer Kirchen und des ÖRK, z.B. Philip Potter (damals Generalsekretär des ÖRK), oder des LWB, z.B. Carl Mau, wurden regelmäßig humanitäre Anliegen vorgetragen. Nach ökumenischen Menschenrechtskonferenzen wie auch den Helsinki-Nachfolgekonferenzen ging der Bund seinerseits auf den Staatssekretär für Kirchenfragen, Klaus Gysi, zu und übergab die einschlägigen Dokumente der Kirchenvertreter, woran sich regelmäßig offene Diskussionen über anstehende Menschenrechtsfragen in der DDR anschlossen.

Es wurden auch „humanitäre Anliegen“, sog. „Einzelfälle“, als ständiger Punkt auf die Tagesordnung der Arbeitsgruppe gesetzt: Freilassung und Austausch von Gefangenen, Weiterleitung von Petitionen an ökumenische Gremien, Reisefragen, vor allem Familienzusammenführungen. Dabei war uns die Spannung zwischen Prinzip VI und VII der Helsinki-Schlussakte wohl bewusst: Die Menschenrechtsverletzungen durften nicht verschwiegen werden; aber das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates war zu respektieren. Wir mussten auch entscheiden, ob wir in Einzelfällen Menschen helfen oder Propagandaeffekte hervorrufen wollten. In der Regel entschieden wir uns für das stille, aber zähe Verhandeln.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung beschäftigte sich die Arbeitsgruppe auch mit den sozialethisch engagierten Gruppen und versuchte, Richtlinien zu erarbeiten, die jedoch durch den Gang der Ereignisse schnell überholt waren. So wurden auch der Übergang zur „Wende“ und die Frage der Besetzung der „Runden Tische“ in diesem Gremium erörtert. Wir hielten es auch für nötig, Gruppenvertreter zu den „Chorin“-Tagungen⁴⁹ einzuladen, um dort das Gespräch mit ihnen zu führen.

Dabei waren wir uns der Tatsache bewusst, dass unsere Kirchen auch in Menschenrechtsfragen viel mehr Spielraum besaßen als die übrigen Mitgliedskirchen des ÖRK im osteuropäischen Raum. Unvergesslich ist mir der Ausspruch von Vater Borovoi am Abend einer Tagung im Rahmen des Helsinki-Programms der Kirchen in South Croydon im Oktober 1981, wo ich von der Menschenrechtsarbeit der DDR-Kirchen berichtet hatte. Da sagte er im Vorübergehen zu mir: „We envy you!“

Diese relative Freiheit hatte viele, auch politische Gründe, zuletzt sicher auch den, dass Journalisten aus dem Westen nach Berlin freien Zugang hatten, so dass es möglich wurde, mit ihnen zu kommunizieren, aber auch zu

streiten. Denn von ihnen wurden im wesentlichen die individuellen Menschenrechte eingeklagt, also das Eintreten für Dissidenten und Verfolgte. Dieses wollten wir wiederum nicht in den Medien diskutiert sehen. Es war unsere Überzeugung, dass das Engagement für die Menschenrechte alle Aspekte (Individual-, Sozial- und Teilhaberechte) abdecken müsste – und davon möchte ich auch heute noch nicht abgehen, ebenso wie der Zusammenhang von Frieden und Menschenrechten nicht aus den Augen verloren werden sollte. Nicht aus Gründen einer politischen Option für den Sozialismus, sondern vom christlichen Menschenbild her kann nur ein umfassendes Menschenrechtsverständnis unseren „Dienst am ganzen Menschen“ bestimmen. Danach gehören Freiheit und Gerechtigkeit zusammen. Deshalb ist die Unterbewertung des Gerechtigkeitsaspekts in der Menschenrechtsdiskussion und die Denunzierung der Verfechter der sozialen Menschenrechte entschieden abzulehnen.

7. Die Existenz des Ökumenischen Rates der Kirchen und seiner Vertreter hat für die Kirchen in der DDR und vor allem für die Menschenrechte viel bedeutet. Das sollte vor aller Kritik festgehalten werden.

Man kann dem ÖRK und seinen Vertretern wie auch seinen Mitgliedskirchen im Rückblick viel Versagen vorwerfen: Vorsichtiges Taktieren, hinhaltendes Verhandeln, Zögern im Eintreten für Einzelne (weil man immer noch nicht genügend Informationen hatte), falsche Rücksichtnahme auf einzelne Mitgliedskirchen, fehlendes Augenmaß im Abwägen von Menschenrechtsverletzungen, Mut zu Appellen, wo sie nicht zu viel kosteten, die vorrangige Parteinahme für die Armen, die Kirchen der Dritten Welt. Ich weiß, dass auch ich mich wie viele Verantwortliche meiner Kirche solchen Fragen stellen muss.

Aber dessen ungeachtet muss auch gesagt werden: Die Ökumene im allgemeinen und der ÖRK im besonderen haben viel dazu beigetragen, dass unsere Kirchen zu einem Freiraum der Hoffnung und der Veränderung in einem geschlossenen System wurden; denn die Zugehörigkeit zur Ökumene wurde auch innenpolitisch relevant. Gemäß dem Grundsatz „Global denken – lokal handeln“ nahmen die Kirchen, Gemeinden und Gruppen ökumenische Aussagen oder Programme zum Anlass, auch DDR-spezifische Probleme, „heiße Eisen“, anzufassen. So haben die Mitgliedskirchen des ÖRK in der DDR in der Vorbereitung auf die Bostoner Weltkonferenz 1979 „Glaube, Wissenschaft und Zukunft“ schon in den siebziger Jahren

Fragen der Umwelt und der ökologischen Verantwortung in aller Breite diskutiert⁵⁰, als dieses Thema in der DDR noch totgeschwiegen bzw. als ein typisch westliches abgetan wurde. Die kirchlichen Umweltgruppen zitierten aus den Dokumenten der Weltkonferenz, um die Umweltprobleme innerhalb der DDR zur Sprache zu bringen. Dies geschah erst recht nach der Vollversammlung von Vancouver 1983 und im konziliaren Prozess. Durch das ökumenische Engagement der Christen in der DDR wurde die Abgrenzung der DDR nach außen immer stärker problematisiert. Was für die einzelnen Christen ein starker persönlicher Trost war, wurde auch zu einem politischen Faktor, nämlich die Überzeugung, dass auch wir in der DDR zum Ganzen der Welt gehörten. Auch dadurch wurde das ideologische Blockdenken aufgeweicht, wurde die Mauer durchlässiger.

In zahllosen Appellen wurde von Seiten des Staates immer wieder an die Kirche die Forderung herangetragen, den „Klassenstandpunkt“ des sozialistischen Staates zu übernehmen. Gerade in den letzten Jahren der DDR spielte dieses Ansinnen in der Abgrenzung zu kritischen Gruppen und Dissidenten, die in der Kirche und ihren Räumen den einzigen staatsfreien Raum fanden, nach meiner eigenen Erfahrung eine große Rolle. Denn sowohl öffentlich als auch in persönlichen Gesprächen haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kirche grundsätzlich ökumenisch, und das bedeutete auch grenzüberschreitend, sein müsse und sich nicht auf die politische Linie eines bestimmten Systems festlegen lassen könne. Und da wir uns keineswegs immer unisono mit unseren westlichen Brüdern und Schwestern äußerten, konnten wir auch glaubhaft machen, dass Systemgrenzen und Kirchengrenzen nicht deckungsgleich seien. Die Kirche als ökumenische Gemeinschaft kann den „Klassenstandpunkt“ nicht übernehmen; weil Jesus Christus, „das Leben der Welt“ (Thema der VI. Vollversammlung in Vancouver 1983) politisch nicht von einer Partei oder einer Klasse vereinnahmt werden kann. Die Kirche verlöre sonst ihren ökumenischen Charakter. Selbst wenn die Kirchen des BEK im Antirassismusprogramm, in der Forderung nach Abrüstung und Abbau der Mittelstreckenraketen in Europa (Ost und West) oder in ihrer „vorrangigen Option für die Armen“ (konziliarer Prozess) politische bzw. soziale Forderungen erhoben, die dem Wortlaut nach mit kommunistischen Aussagen übereinstimmten, haben wir diese Konsonanz nicht gefürchtet, weil unsere Motivation ökumenisch vermittelt und unsere Systemkritik theologisch-biblisch begründet war.

Die Gefahr der Instrumentalisierung des christlichen Friedenszeugnisses durch den Staat bestand natürlich und musste in Kauf genommen werden. Aber weil wir für den Weltfrieden zusammen mit unseren ökumenischen Partnern eintraten, konnten wir bei der Bundessynode von Görlitz 1987 „Frieden als Bekenntnisfrage“⁵¹ erörtern und uns für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen einsetzen. Indem wir uns für mehr Gerechtigkeit zwischen Arm und Reich weltweit einsetzten, erstritten wir uns auch das Recht, „Mehr Gerechtigkeit in der DDR“⁵² einzufordern. Und weil wir die Menschenrechte von einem ökumenischen ganzheitlichen Ansatz aus interpretierten, mussten wir nicht den individuellen gegen den sozialen Aspekt der Menschenrechte ausspielen, sondern konnten von der DDR, die sich so stark für die sozialen Rechte einsetzte, auch die individuellen, die Freiheitsrechte einklagen.⁵³

ANMERKUNGEN

- ¹ Hg. vom NK des LWB in der DDR, Oktober 1973. Die Studie konnte in der DDR nie gedruckt werden. Eine Kurzfassung findet sich in KJ 1974. Lediglich ein historischer Beitrag wurde in überarbeiteter Fassung in die einzige Veröffentlichung des BEK zum Thema Menschenrechte aufgenommen: H. Schäfer, H. Wulf-Woesten, F. Zimmermann, Der geschichtliche Hintergrund der Menschenrechte, in: Menschenrechte in christlicher Verantwortung, hg. im Auftrag des Sekretariats des BEK in der DDR von Christa Lewek, Manfred Stolpe und Joachim Garstecki, Berlin 1980, 38–48.
- ² G. Besier/S. Wolf (Hg.), Pfarrer, Christen und Katholiken. Das Ministerium für Staatssicherheit und die Kirchen, Neukirchen-Vluyn 1991.
- ³ S. Bericht von OKR Pabst über ein Gespräch im Staatssekretariat für Kirchenfragen am 26. Oktober 1970, Evangelisches Zentralarchiv (EZA) Berlin, 101/346.
- ⁴ Im BEK und in der VELK/DDR.
- ⁵ G. Besier, Der SED-Staat und die Kirche. 1969–1990. Die Vision vom Dritten Weg, 136 ff: Ein gemeinsames Band zwischen Ost und West: der kirchliche „Sozialdemokratismus“.
- ⁶ G. Besier, a.a.O., 154; (Quelle: Aktenvermerk Pabst G 641 – 2438/70, LKA Hannover, D 15 XII, K 102/5910/I), 644. – Gemeint war damals die Beteiligung der Kirchen am Antirassismusprogramm.
- ⁷ Aus den Gemeinden und Gruppen, vor allem ESG.
- ⁸ G. Krusche, Das ökumenische Engagement des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, in: Trutz Rendtorff (Hg.), Protestantische Revolution? Kirche und Theologie in der DDR: Ekklesiologische Voraussetzungen, politischer Kontext, theologische und historische Kriterien. Vorträge und Diskussionen eines Kolloquiums in München, 26.–28. März 1992, Göttingen 1993, a.a.O., 145.
- ⁹ Also zum ARP, zu den Menschenrechten, zur Friedensfrage etc.
- ¹⁰ Zur Gesamtproblematik der III. Barmer These, vgl. A. Burgsmüller (Hg.), Kirche als „Gemeinde von Brüdern“ (Barmen III), Bd. 1: Vorträge, Bd. 2: Votum des Theologischen Ausschusses der EKU, Gütersloh 1980, dort: G. Krusche, Die institutionelle Wirklichkeit in der DDR, a.a.O., 37–46.
- ¹¹ Erinnerung und Vermächtnis, hg. vom Nationalrat der Nationalen Front der DDR, Staatsverlag der DDR, Berlin 1975, 19.

- ¹² Vgl. den Briefwechsel zw. Pfarrer Luckau und OKR Pabst vom Sekretariat des BEK in Berlin, EZA Berlin 101/1094.
- ¹³ Zeugnis und Dienst der evangelischen Kirche und Christen in der sozialistischen Gesellschaft der DDR, in: Zwischen Anpassung und Verweigerung. Dokumente aus der Arbeit des BEK in der DDR. Im Auftrag des Rates der EKD hg. von Christoph Demke, Manfred Falkenau, Helmut Zeddies, Leipzig 1994, 172–192, a.a.O., 189 f.
- ¹⁴ Dazu ist erschienen: Siegfried Bräuer/Clemens Vollnhals (Hg.), „In der DDR gab es keine Zensur“. Die Evangelische Verlagsanstalt und die Praxis der Druckgenehmigung 1954–1989, Leipzig 1995.
- ¹⁵ Protokoll d. 10. Tagung der KKL v. 7.1.71, TOP 1 Antirassismusprogramm, EZA Berlin, 101/94. Die Beschlüsse wurden auch veröffentlicht in: Informationen zum ARP (1), hg. v. Sekretariat des BEK, 7ff.
- ¹⁶ S. Informationen zum ARP (1) und (2).
- ¹⁷ „Deshalb gibt es keine ewigen Menschenrechte, die jedem Menschen von Natur aus zukommen, sondern es handelt sich immer um Klassenforderungen und – wenn sie juristisch normiert sind – um Klassenrechte. Solange es Klassen gibt, können Menschenrechte nur als Klassenrechte existieren und verwirklicht werden“ (Kleines Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1981, 209). In der 2. Auflage von 1974 sucht man das Stichwort Menschenrechte noch vergeblich. Eine ähnliche Entwicklung war abzulesen an: Georg Klaus/Manfred Buhr (Hg.), Philosophisches Wörterbuch, Berlin 1969, Berlin 1975. Während in den früheren Auflagen statt von Menschenrechten von „Grundrechten“ die Rede ist, findet sich derselbe Sachverhalt von der 11. Auflage an unter dem Stichwort „Menschenrechte“.
- ¹⁸ E. Poppe, Menschenrechte – eine Klassenfrage, Berlin 1971.
- ¹⁹ H. Klenner, Marxismus und Menschenrechte, Berlin 1982.
- ²⁰ Resolution zur Frage der Menschenrechte, in: Evian 1970. Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung des LWB, Witten/Frankfurt a.M./Berlin 1970 (epd-Dok Bd. 3), a.a.O., 191ff.
- ²¹ S. Anm. 1.
- ²² Rudolf Mau, Eingebunden in den Realsozialismus? Die Evangelische Kirche als Problem der SED, Göttingen 1994, 145 f.
- ²³ R. Mau, a.a.O., 145. Quelle: BA Potsdam 0–4, 417; Einschätzung des Materials des Nationalkomitees des LWB in der DDR, Sorge usw., 15.3.1973, 14 S.
- ²⁴ R. Mau, a.a.O., 146.
- ²⁵ Mit diesen Worten referierte er damals die Reaktionen aus dem Hause des Staatssekretärs für Kirchenfragen gegenüber dem Vorsitzenden des Studienausschusses. Inzwischen ist diese Reaktion auch aktenkundig, s. G. Besier, Der SED-Staat und die Kirche, a.a.O., 172 f. Heidlers Niederschrift s. LKA Hannover, D 15/XII, K 102/5910/A 1.
- ²⁶ S.o., R. Mau, Eingebunden in den Realsozialismus?, a.a.O., 144–148.
- ²⁷ Schreiben Lingners an Schönherr v. 17.3.75, EZA Berlin, 4/92/1.
- ²⁸ G. Krusche, Menschenrechte in theologischer Perspektive, in: Menschenrechte in christlicher Verantwortung, a.a.O., 66.
- ²⁹ Ulrich Scheuner, Das Problem der Gewalt und der gewaltsamen sozialen Veränderung in der ökumenischen Diskussion, ÖR 20 (1971), 126ff.
- ³⁰ Die Ergebnisse sind zusammengefasst in dem Bericht über eine LWB-Konsultation über Menschenrechte in Genf v. 29. Juni–3. Juli 1976: „Theologie der Menschenrechte“, Genf 1977.
- ³¹ S. dazu: W. Huber/H.E. Tödt, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart/Berlin 1977.
- ³² S. Christa Lewek, Aufgaben und Ergebnisse der Arbeitsgruppe Menschenrechte des Bundes der Evangelischen Kirchen, in: epd-Dok 35/91.

- ³³ Auch hier gab es also wieder personelle Überschneidungen zwischen dem ARP und der Menschenrechtsarbeit im BEK, denn die Personaldecke im BEK war kurz.
- ³⁴ S. epd-Dok 5/75 (20.1.75).
- ³⁵ S. dazu Christa Lewek, Aufgaben und Ergebnisse der Arbeitsgruppe Menschenrechte des Bundes der Evangelischen Kirchen, epd-Dok 35/91, a.a.O., 10.
- ³⁶ M. Stolpe, Anmerkungen zu Kirchenpolitik und Menschenrechtsverantwortung in den Kirchen des Bundes, in: Die Kirchen und die Menschenrechte, epd-Dok 16/93, 11ff, a.a.O., 12.
- ³⁷ Recht auf Leben, Recht auf kulturelle Identität, Recht auf Teilhabe (Partizipation), Recht auf persönliche Würde, Recht auf religiöse Freiheit, das die freie Wahl einer Religion und eines Glaubens beinhaltet, einschließlich der Möglichkeit, sich öffentlich oder privat, einzeln oder in Gemeinschaft dazu zu bekennen.
- ³⁸ Theologische Basis der Menschenrechte. Reformierter Weltbund. Theologische Konsultation, London, 18.–21. Februar 1976.
- ³⁹ Daressalam 1977. 6. Vollversammlung Lutherischer Weltbund. In Christus – eine neue Gemeinschaft, Frankfurt o.J., Südliches Afrika: Konfessionelle Integrität, a.a.O., 212.
- ⁴⁰ Der Lutherische Weltbund, theologische Perspektiven der Menschenrechte, Bericht einer LWB-Konsultation über Menschenrechte, Genf, 29. Juni–3. Juli 1976, Genf 1977.
- ⁴¹ Theologische Perspektiven, a.a.O., 21.
- ⁴² G. Krusche, Chr. Lewek, M. Stolpe, H. Zeddies waren auf beiden Seiten beteiligt.
- ⁴³ Zur theologischen Relevanz der Menschenrechte. Beitrag der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses Kirche und Gesellschaft und des Sekretariats des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR vom Juni 1974 zur Menschenrechtskonsultation des ÖRK in St. Pölten, in: Menschenrechte in christlicher Verantwortung, 49–50.
- ⁴⁴ G. Krusche, Menschenrechte in theologischer Perspektive, a.a.O., 66. Diese Sätze wurden aufgrund von Erfahrungen bei Diskussionen mit Vertretern osteuropäischer Kirchen, bes. aus der Sowjetunion und Rumänien formuliert.
- ⁴⁵ M. Stolpe, Universale Menschenrechte, in: Menschenrechte in christlicher Verantwortung, 51–62, a.a.O., 54: „Die universalen Menschenrechte sind unteilbar.“
- ⁴⁶ Bereits am 1. Oktober 1975 begann eine europäische Konsultation über die Schlussakte von Helsinki in Buckow/Märk. Schweiz, die vom BEK ausgerichtet wurde.
- ⁴⁷ S. Anm. 32.
- ⁴⁸ Chorin I 1984, Chorin II 1985, Chorin III 1987, Chorin IV 1989, Chorin V 1991 (Schlussauswertung), s. epd-Dok 35/91.
- ⁴⁹ So genannt nach dem Tagungsort (mit einer Ausnahme).
- ⁵⁰ S. dazu: Heino Falcke, Unsere Verantwortung für Umwelt und Zukunft des Menschen, Mitteilungsblatt des BEK 1978/3, abgedr. in: Sekretariat des BEK (Hg.), Kirche als Lerngemeinschaft. Dokumente des BEK, Berlin 1981, 250 ff.
- ⁵¹ Vgl. dazu jetzt: Anke Silomon, Synode und SED-Staat. Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in Görlitz vom 18.–22. September 1987. Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe B: Darstellungen, Band 24, Göttingen 1997.
- ⁵² Dies war das Thema einer Arbeitsgruppe der Ökumenischen Versammlung im konziliaren Prozess.
- ⁵³ Siehe dazu die Beiträge in: Menschenrechte in christlicher Verantwortung, ²1981 (s. Anm. 1).